



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Stadtverwaltung Nagold

Baudezernat

Burgstraße 10

72202 Nagold

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 27.01.2023

Neubaugeliet in Nagold-Hochdorf

- Bebauungsplanverfahren „Hochdorf Ost II B“ – Auslegungsbeschluss vom 04.05.2021
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum B-Planverfahren Hochdorf Ost II B geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf aufgrund der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich.

1. Im Westen befindet sich eine Fläche in der Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.
2. Der Umwandlung der betroffenen Streuobstwiesen fehlt die Rechtsgrundlage. Wir halten die Voraussetzungen für nicht gegeben.
3. Bei dem überplanten Flst. 983 handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Obstbaumpflanzung für einen bereits bestehenden Bebauungsplan.
4. Die Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind unzureichend. Es fehlen Angaben, wann und wo die als Ausgleich konzipierten CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff funktionstüchtig umgesetzt werden. Die Kontrolle wird in Frage gestellt.
5. Es fehlen Aussagen zu den einzelnen betroffenen Schutzgütern und ihre Bilanzierung.

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

6. Insbesondere fehlen Aussagen zu insektenfreundlicher Beleuchtung, zu detaillierten Maßnahmen gegen Vogelschlag an Gebäuden und zu evtl. vorhandenen Flachlandmähwiesen.
7. Es fehlen Aussagen zum Oberbodenmanagement.
8. Es fehlen Aussagen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Baugebiets in Form von Nachweisen für eine gesicherte Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Der Umgang mit Starkregenereignissen ist nirgends nachvollziehbar.
9. Es handelt sich nicht um eine flächensparende Planung.
10. Die seit dem 29.04.2021 notwendige Bilanzierung der Klimaauswirkung des Vorhabens fehlt vollständig.

Zu 1. Biotopverbund

Eine überplante Fläche von ca. 1800 m² auf dem Flurstück Nr. ist als Kernfläche für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen. Ziel ist, diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Nagold mitgetragen werden! Die überplante Fläche ist aufgrund der vorhandenen hochwertigen Streuobstwiesen als Kernraum ausgewiesen worden. Eine Bebauung von Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.

Das Ziel- und Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplanes des Regionalverbands Nordschwarzwald aus dem Jahre 2017 (Karte 9.2 – Karte 2) sieht auf ca. 1 ha im Westen und am südlichen Rand des überplanten Bereich explizit das Ziel der Erhaltung und Weiterentwicklung dieser Landschaft mit ihrer besonderen Eigenart vor. Dieser Bereich soll nun überbaut werden. Der Landschaftsrahmenplan definiert weiter im angrenzenden Süden des Plangebiets einen Suchbereich für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer attraktiven Freiraumachse entlang von Flusstälern. Durch die heranrückende Bebauung wird dieses Ziel unterlaufen.

Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes qualifiziert berücksichtigt wurden.

Zu 2. Streuobstwiesen

Die geplanten Eingriffe in den alten, ökologisch hochwertigen Streuobstbestand im Nordwesten und in die jungen Obstbaumbestände auf Flst. 983 und 1031 sind rechtswidrig. Das seit 31. Juli 2021 geltende neue

baden-württembergische Naturschutzgesetz NatSchG § 33a („Streuobstwiesenparagraf“) stellt Streuobstwiesen mit mehr als 1500 m² unter besonderen Schutz. Für eine Fällgenehmigung durch das Landratsamt Calw fehlen die rechtlichen Voraussetzungen, da ein umfassendes Artenschutzgutachten über wertgebende Artvorkommen (die eingezäunte Obstwiese am nordwestlichen Rand mit altem Obstbaumbestand wurde nicht begangen), eine nachvollziehbare Darlegung des Wohnflächenbedarfs, sowie eine Abwägung hierüber fehlen. Es fehlen nachvollziehbare Aussagen zu noch vorhandenem Flächenpotential. Es ist nicht ersichtlich, ob die nötige Genehmigung nach § 33a NatSchG durch das zuständige Landratsamt Calw erteilt werden kann.

Zu 3. Überplante Ausgleichsmaßnahme

Im Südosten des Plangebiets wurde laut dem Artenschutzgutachten von HPC eine Obstwiese neu angelegt. Sie dient als Ausgleichsfläche für das Wohngebiet „Hochdorf West“. Für diese Flächen ist eine Überbauung vorgesehen. Sollte diese entfallen, wird die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das Wohngebiet „Hochdorf West“ hinfällig. Eine solche Planung ist nicht hinnehmbar. Diese Ersatzmaßnahme muss rechtlich gesichert werden, da sie bereits einem Vorhaben als Ausgleich dient!

Zu 4. Ausgleichsmaßnahmen

Die in den Untersuchungen zum Artenschutz aufgeführten Ersatzflächen für Lerche und Goldammer müssen vor Inanspruchnahme der Planfläche entsprechend umgestaltet werden. Ob die räumliche Nähe zu den jetzigen Habitaten gegeben sein wird, ist nicht dargelegt.

Die CEF-Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass vor Rodung und Baubeginn ein Erfolg der Maßnahmen überprüft und festgestellt werden kann. Erfolgte die Anbringung der Nistkästen oder die Anlage von Feldgehölzen auf den Ersatzflächen bisher?

Die langfristige Sicherung dieser Maßnahmen ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht gewährleistet. In Anbetracht der geplanten Beseitigung der noch jungen Ersatzpflanzung für das Baugebiet Hochdorf West auf Flst. Nr. 983 ist eher nicht anzunehmen, dass die Stadt Nagold die neuen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ernst nimmt.

Zu 5 und 6. Bilanzierung der Schutzgüter

Eine vollständige Aufzählung aller Schutzgüter, ihre Bilanzierung und die Nachweise über die Dauerhaftigkeit der Ausgleichsmaßnahmen fehlen.

Zu 7. Oberbodenmanagement

Hochdorf verliert mit dieser Planung erneut unwiederbringlich hektarweise wertvolle fruchtbare Feldflur. Die über Jahrhunderte gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort und an evtl. Standorten von Bodenauftragsflächen werden zerstört. Ortsnahe Produktionsflächen für die Landwirtschaft, die auch unsere Nahrungsgrundlagen bilden, entfallen dauerhaft. Die überwiegend mit einer hohen Funktionserfüllung bewerteten Böden in dem geplanten Baugebiet werden nicht betrachtet. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht bilanziert.

Bei eventuell in Frage kommenden künftigen Bodenauftragsflächen handelt es sich in der Regel um eher flachgründige, steinige oder nährstoffarme Ackerböden. Dies sind ideale Standortbedingungen für seltene bzw. gefährdete Ackerwildkräuter. Diese Segetalflora ist eine der gefährdetsten Vegetationsgesellschaften, die besonderen Schutz verdient. Sehr viele der heimischen Ackerwildkräuter stehen auf der Roten Liste. Ein Oberbodenauftrag bzw. eine sog. „Bodenverbesserung“ wäre für den Artenschutz kontraproduktiv. Entsprechende Überlegungen fehlen gänzlich.

Zu 8. Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Abwasserentsorgung

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets Hochdorf Ost II B in Bezug auf Wasserversorgung und Entsorgung des häuslichen Wassers gesichert ist.

Durch eine weitere Aufsiedlung von Hochdorf wie geplant mit ca. 672 Einwohnern wird der Wasserbedarf weiter zunehmen. Durch zunehmende Trockenphasen steigt auch der Prokopfverbrauch für Trinkwasser. Inwieweit die „Wasserversorgung Kleine Kinzig“, über die Hochdorf versorgt wird, mit ihrem aktuellen Dargebot den Bedarf über Jahre hinaus decken kann, ist nicht untersucht. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung zunehmend aufwändiger und teurer wird. Neue Baugebiete verschärfen diese Situation erheblich.

Es ist nicht dargelegt, inwieweit sich die ggf. verknappende Trinkwasserversorgung auf die Bereitstellung des nötigen Löschwassers auswirken.

Es fehlen Ausführungen zur Ableitung des häuslichen Abwassers und des Oberflächenwassers von Dach-, Hof-, Stellplatz- und Straßenflächen. Insbesondere fehlen sie vor dem Hintergrund des zu aktualisierenden

Kanalkatasters und zusätzlichen Abwasseranfalls in der kommunalen Kläranlage.

Aussagen zu den Wasserständen im Starkregenfall, Notwasserwegen, Geländehöhen zum Objektschutz bei Gebäuden fehlen gänzlich.

Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Verschmutzungen von Boden, Wasser und den Naturhaushalt.

Zu 9. Flächenverbrauch

Die Begründung zur Siedlungsentwicklung anhand des Landesentwicklungsplanes (LEP) Baden-Württembergs fehlt. Der Wohnflächenbedarf ist nicht schlüssig dargestellt. Der geplante Flächenverbrauch durch überwiegend Ein-, Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser ist viel zu hoch und geht am eigentlichen Bedarf vorbei. Die im Vergleich wenigen Mehrfamilienhäuser überzeugen nicht. Ein Flächenschutzkonzept ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Der Bedarf an sozialem Wohnungsbau ist in den Planfestsetzungen des Bebauungsplanes nicht geregelt.

Mit Blick auf den aktuellen Flächenverbrauch von Baden-Württemberg lässt sich der angedachte Flächenverbrauch in Nagold-Hochdorf von 8,4 Hektar nicht vermitteln. Bitte stellen Sie dar, wie mit dieser Planung das Landesziel bis 2035 Flächen-Netto-Null (siehe Koalitionsvertrag) eingehalten werden soll.

Zu 10. Schutzgut Klima

Im Umweltbericht wird dieses Thema nicht abgehandelt. Hier müssen Berechnungen angestellt werden hinsichtlich der Auswirkungen des Baugebiets auf 8,4 ha mit all seinen zu erwartenden Bauten und Versiegelungen auf das lokale Klima.

Die Wohnbebauung stellt eine Wärmeinsel dar, von der aus die Luft schneller aufsteigt, kanalisiert und Luft aus der Umgebung anzieht. In den Wolken und Luftschichten darüber sinkt der Wassersättigungsgrad, es verkleinern sich durch die leicht erhöhte Temperatur folglich Regentropfen und in der näheren Umgebung fällt weniger Niederschlag. Die Temperatur erhöht sich geringfügig.

Niederschlagsrelevant wird dies besonders in Phasen mit Nieselregen und in Phasen wechselhafter Witterung mit Sonnen- und Regenphasen, an sonnigen Tagen in den Vormittagsstunden und nachts, wenn die Abstrahlung der Gebäude besonders hoch ist. Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeverschattung sind nicht ersichtlich.

Durch die Nähe zum südlich parallel verlaufenden Gewässer „Hochdorfer

Graben“ wird diese Wirkung ggf. verstärkt. Wie genau, wäre noch zu ermitteln. Solche zunächst wenigen bedeutsam erscheinenden Faktoren werden zunehmend relevanter, je wärmer es hier wird, je länger und je mehr es trocken-warme Perioden gibt und je mehr erwarteter Niederschlag ausfällt.

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Stadt Nagold muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Hier müssen entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.

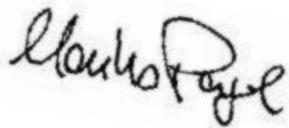
Fazit:

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und völlig ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können die Verluste nicht annähernd kompensieren. Wir sehen den Stadtrat Nagolds nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

In Vertretung des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des
NABU Nagold-Altensteig